

# RS Vwgh 1988/10/25 88/11/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

ABGB §1162b;

ABGB §1304;

AngG §20 Abs2;

AngG §23;

AngG §29;

## Rechtssatz

Ein Ansprüche auf Schadenersatz gem § 20 d AO durch Kündigungsentschädigung beruht nicht auf § 29 AngG oder § 1162 b ABGB, weshalb auch die dort vorgesehenen Einrechnungsbestimmungen nicht zum Tragen kommen. Trotzdem trifft den geschädigten Arbeitnehmer eine Schadensminderungspflicht. Der § 20 d AO resultierende Anspruch auf Ersatz der entgangenen Abfertigung ergibt sich nicht aus § 23 AngG und lässt sich gleichfalls nicht aus § 29 AngG oder § 1162 b ABGB ableiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110068.X03

## Im RIS seit

08.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)